

# Unternehmer Rundbrief

jetzt kostenlos  
abonnieren unter:  
ur@bme-law.de

## Geldwäscheprävention – das Thema betrifft auch Sie!

Rechtsanwältin Claudia Grube

Unternehmensweit geltende Vorgaben für die Geldwäscheprävention oder gar die Bestellung eines eigenen Geldwäsche-Beauftragten – für viele Unternehmen ist dies noch undenkbar. Präventionsmaßnahmen erfordern die Implementierung von Regelwerken, deren Umsetzung und Überwachung. Die Bestellung eines Geldwäsche-Beauftragten erfordert die Schaffung einer neuen Funktion im Unternehmen oder die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf sodann zu schulende Bestands-Mitarbeiter. Andere Mitarbeiter wenden Teile ihrer Arbeitszeit für spezielle Geldwäsche-Schulungen und die erforderlichen Prüfungshandlungen auf. Dennoch: Geldwäscheprävention und Compliance in diesem sensiblen Bereich ist kein Thema, dem sich nur Banken aufgrund der primär für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen und ihrer Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellen müssen. Es betrifft auch Sie! Eine funktionierende Geldwäscheprävention benötigen Sie, um Ihr Unternehmen und seine Geschäftsführung zu schützen, solide Finanzierungen zu erhalten, Anteile am Unternehmen erfolgreich zu verkaufen und gute Chancen auf dem für Sie relevanten Markt zu behalten. Und vor allem, um sich nicht strafbar zu machen.

Während für Unternehmen im Bereich der Finanzwirtschaft die Regelungen des Geldwäsche-Gesetzes (GWG) vollständig und direkt Anwendung finden, unterliegen die meisten anderen Unternehmen kaum präventiv wirkenden gesetzlichen Vorgaben. Die detaillierten Vorgaben und Pflichten des GWG sind für sie – mit Ausnahme der 2017 aufgenommenen strengen Regelungen zum Transparenzregister (hierüber informieren wir Sie in einem gesonderten Beitrag) – nicht zwingend anwendbar. Es empfiehlt sich aber, diese Regelungen freiwillig anzuwenden oder sich zumindest daran zu orientieren. Denn für Unternehmen jeglicher Art bzw. deren Mitarbeiter und Organmitglieder gilt der Straftatbestand des § 261 StGB („Geldwäsche“). War eine Realisierung

dieses Straftatbestandes bisher nur bei Vorliegen bestimmter schwerwiegender Vorfällen wie Drogendelikten, Bestechung oder bei Verstößen gegen das Wertpapierhandelsgesetz möglich, rückt die Wahrscheinlichkeit, sich wegen Geldwäsche strafbar zu machen, mit dem am 10. Februar 2021 vom Kabinett beschlossenen Änderung des GWG und damit auch des Tatbestandes des § 261 StGB deutlich näher. Nach dem Willen der Bundesregierung reichen nun alle Straftaten auch außerhalb des derzeit bisherigen Kataloges des § 261 StGB als Vortat für eine Geldwäschehandlung aus und erhöhen damit das Risiko, sich strafbar zu machen, erheblich. Ein verantwortlich handelndes Unternehmen ist daher gut beraten, präventive Maßnahmen zu entwickeln, um zu vermeiden, – auch unwissentlich – eine strafbare Geldwäsche zu begehen, zu ermöglichen oder zu begünstigen. Dies gilt umso mehr, als das sog. Verbandssanktionengesetz künftig auch eine direkte Haftung eines Unternehmens für ein strafrelevantes Verhalten seiner Mitarbeiter und Organmitglieder vorsieht, wenn dieses kein wirksames Risikomanagement betreibt.

In der Praxis kommen Unternehmen zudem in unterschiedlicher Weise mit dem Thema Geldwäscheprävention in Berührung: Zum Beispiel

- im Rahmen eines Kreditvertrages, in dem die Bank einen umfassenden KYC-Check (Know Your Customer) vornimmt und sich über ihren Kreditnehmer informiert und weitgehende Zusicherungen des Unternehmens und seiner Geschäftsführer zur Einhaltung der Compliance im Bereich der Geldwäsche fordert (häufig inklusive Zusicherungen für die Vergangenheit und für Tochterunternehmen, Filialen). Falsche Angaben könnten den Kredit gefährden.
- bei Verträgen mit Investoren, die sich ein Bild über ihren künftigen Geschäftspartner machen wollen und hierzu umfassende Fragebögen zum Thema Geldwäsche-Compliance übermitteln. Falsche Zusicherungen können Schadenersatzansprüche auslösen oder gar zu einer Rückabwicklung des Vertrages führen.

## Sehr geehrte Damen und Herren,

vor zwei Monaten hat das Bundeskabinett den Entwurf für eine Änderung des Geldwäschegesetzes auf den Weg gebracht. Unser Leitartikel widmet sich dem Thema der Geldwäscheprävention, das für alle Unternehmen eine erhebliche Relevanz hat. Unser Beitrag hinsichtlich des Transparenzregisters hängt thematisch eng mit der Geldwäscheprävention zusammen. Der dritte Artikel befasst sich mit der Finanzierung von Großprojekten.

Nach nunmehr einem Jahr der Pandemie beschäftigen sich auch immer mehr Gerichte mit den Corona-Auswirkungen. Im Rechtsprechungsteil finden Sie Urteile zur Rechtmäßigkeit einer Maskenpflicht im Betrieb und zur Untersagung der Anwesenheit von Gästen bei der Trauung.

Ihr Dr. Olaf Lampke  
(Fachanwalt für Arbeitsrecht)

■ durch Vertragspartner aller Art, die eine Anerkennung ihres Code of Conduct durch Ihr Unternehmen und damit die Sicherstellung der Compliance bei der Ausführung des Vertrages auch in Bezug auf das Thema Geldwäsche fordern.

■ ist ein Abschluss von Verträgen jeglicher Art immer öfter nur bei der Vorlage eines eigenen Code of Conduct, in dem die Geldwäsche-Prävention und eine „zero-tolerance“ bei Verstößen ausgesprochen wird, möglich. Teilweise ist zudem das Bestehen eines Compliance-Management-Systems nachzuweisen und Voraussetzung für den Vertragsschluss. Dies gilt insbesondere bei Verträgen mit Bezug zu den USA oder Japan.

■ wählen international operierende Unternehmen verstärkt Unternehmen mit einer transparenten Compliance-Organisation und hohen Geldwäschestandards als Vertragspartner aus (Wettbewerbsvorteil).

■ ist das Vorhalten von Funktionen (Geldwäsche-Bbeauftragter) und die Implementierung von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche, ein Code of Conduct oder idealer Weise ein gut funktionierendes Compliance-Management-System ein Schutz für das Unternehmen und seine Organe vor einer Haftung wegen eines Fehlverhaltens von Mitarbeitern oder Organmitgliedern (spätestens mit dem Inkrafttreten des Verbandssanktionsgesetzes).

Unternehmen auch außerhalb des Finanzsektors sind daher gut beraten, sich zum Thema Geldwäscheprävention gut aufzustellen. Hierzu reichen im ersten Schritt wenige Maßnahmen.

■ Information / Schulung der im Bereich von Transaktionen beteiligten Mitarbeiter und Organmitglieder zum Thema Geldwäsche

■ Liste von ständig auf Richtigkeit / Aktualität zu prüfenden Antworten auf Fragen Dritter im Rahmen des KYC-Checks, um Widersprüche zu vermeiden

■ Implementierung eines für diese Mitarbeiter geltenden Regelwerkes für die Geldwäscheprävention inclusive Checklisten für die Prüfung des Vertragspartners und der Ausführung der Transaktion

■ Einführung von verbindlich geltenden Zeichnungsvorgaben, Vier-Augen-Prinzip o.ä.

■ Überprüfung der Funktionsfähigkeit der o.g. Maßnahmen und Bericht an die Geschäftsführung

Diese Maßnahmen sind auch ohne die Implementierung eines Compliance-Management-Systems mit Unterstützung in der Geldwäscheprävention Kundiger ohne große Aufwände und Kosten möglich. Idealerweise sind sie aber Teil eines auch andere Risiken für das Unternehmen verhindernden umfassenden CMS und gehen mit der Bestellung eines Geldwäsche-Bbeauftragten einher.

Fragen hierzu können Sie gerne an die Verfasserin dieses Artikels richten.

## Transparenzregister und GmbH & Co. KG – Melde- und Nachforschungspflichten

Rechtsanwalt Marc-Marvin Schlichting



Marc-Marvin Schlichting ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Allgemeines Zivilrecht tätig.



Transparenzregister als erfüllt gilt, wenn sich die im Vorabsatz genannten Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten einer meldepflichtigen Vereinigung aus einem elektronisch abrufbaren Register (insb. dem Handelsregister) ergeben.

Zunächst ging man davon aus, dass die Meldefiktion in den meisten Fällen auch bei der GmbH & Co. KG zur Anwendung kommt, so dass eine verpflichtende Meldung zum Transparenzregister nicht erforderlich ist. Im Oktober 2019 hat das für das Transparenzregister zuständige Bundesverwaltungsamt (BVA) jedoch bekannt gegeben, dass die Meldefiktion bei der GmbH & Co. KG nur in wenigen Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Das BVA begründet seine Auffassung damit, dass bei der GmbH & Co. KG die Haftungsumme im Handelsregister eingetragen ist, während die Einlage des Komplementärs nicht ersichtlich ist. Zudem kann die eingetragene Haftungsumme von der tatsächlichen geleisteten Pflichteinlage abweichen. Diese Informationen ergeben sich in der Regel aus dem Gesellschaftsvertrag, der im Falle einer KG oder GmbH & Co. KG jedoch nicht im Handelsregister hinterlegt ist. Die Meldefiktion greift laut BVA nur noch in wenigen Ausnahmefällen, insb. bei der Ein-Mann GmbH & Co. KG mit gleicher Beteiligung in Komplementär-GmbH und KG, bei der Einheits-GmbH & Co. KG mit nur einem Kommanditisten sowie bei der KG ohne tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten, bei denen die fiktiv wirtschaftlich Berechtigten aus dem öffentlichen Register mit allen nötigen Angaben zu entnehmen sind.

Die genannten Ausnahmen dürften insb. in komplexeren Unternehmensstrukturen und Konzernketten seltener anzutreffen sein, so dass in den meisten Fällen eine Meldung zum Transparenzregister erforderlich wird. Vor diesem Hintergrund ist für jede Kommanditgesellschaft zu empfehlen, eine et-

waige Meldepflicht zu prüfen.

Ob die Auffassung des BVA zur Meldefiktion dauerhaft Bestand haben wird, bleibt abzuwarten und ist Thema diverser Kontroversen. Wir erwarten, dass die Auffassungen des BVA zur Meldefiktion aber auch zu anderen Themen wie bspw. der Meldepflicht von Treuhandverhältnissen und Unterbeteiligungen in den kommenden Jahren Gegenstand der Rechtsprechung sein und hierüber Korrekturen erfahren wird. Daher empfehlen wir, sich regelmäßig über neue Entwicklungen rund um das Transparenzregister zu informieren und zu prüfen, ob die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten ggfs. korrigiert werden muss.

Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten kann Schwierigkeiten bereiten, vor allem in den Fällen mit im Ausland ansässigen Gesellschaftern. Mit der Novelle des GwG hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1.1.2020 den § 20 Abs. 3a GwG eingeführt, der den meldepflichtigen Vereinigungen eine „Nachforschungspflicht“ auferlegt. Hat die meldepflichtige Vereinigung keine Angaben der wirtschaftlich Berechtigten erhalten, so fordert § 20 Abs. 3a GwG von dieser, dass sie ihrerseits das Zumutbare in angemessenem Umfang tut, um ihre wirtschaftlich Berechtigten in Erfahrung zu bringen. Dazu gehört auch, dass sie unter Beachtung der ihr bekannten Eigentums- und Kontrollstruktur relevante und ihr bekannte Anteilseigner in die Pflicht nimmt und von ihnen in angemessenem Umfang Auskunft zu wirtschaftlich Berechtigten verlangt. Was „zumutbar in angemessenem Umfang“ bedeutet, haben Gesetzgeber und Bundesverwaltungsamt bislang nicht näher definiert. Die wirtschaftlich Berechtigten sind verpflichtet, dem Auskunftersuchen nachzukommen. Neu seit dem 1.1.2020 ist auch § 20 Abs. 3b GwG, wonach Anteilseigner einer meldepflichtigen Vereinigung Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten von sich aus

2017 führte der Gesetzgeber mit der Novellierung des Geldwäschegesetzes (GwG) für in Deutschland ansässige juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die Pflicht ein, Angaben über ihre wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister zu hinterlegen.

Als wirtschaftlich Berechtigter ist stets eine natürliche Person anzugeben, die nach § 3 Abs. 2 S. 1 GwG dann als wirtschaftlich berechtigt gilt, wenn sie unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Die „Kontrolle auf vergleichbare Weise“ betrifft insbesondere Beteiligungsketten, wenn der Gesellschafter einer meldepflichtigen Vereinigung wiederum eine Gesellschaft ist. Dann ist die natürliche Person zu ermitteln, die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf diese Gesellschaft ausüben vermag.

§ 20 Abs. 2 GwG sieht dabei im Rahmen der Meldepflicht eine Fiktion vor, nach der die Pflicht zur Mitteilung an das

innerhalb einer angemessenen Frist der Vereinigung mitzuteilen haben.

Wer sich mit den Pflichten rund um das Transparenzregister bisher nicht auseinandergesetzt hat, sollte dies jetzt schleunigst nachholen und ggfs. die

erforderlichen Mitteilungen unverzüglich an das Transparenzregister melden. Verstöße gegen die Meldepflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Regelfall mit Geldbußen in Höhe bis 100.000,00 Euro geahndet werden kann. Bei besonders schwerwiegenden,

wiederholten oder systematischen Verstößen kann die Geldbuße bis zu 1.000.000,00 Euro betragen.

Bei Fragen rund um das Transparenzregister beraten wir Sie gern.

## Finanzierung von Großprojekten – Banken fordern Einhaltung der Äquator-Prinzipien

Rechtsanwältin Claudia Grube



Dr. Claudia Grube ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Vertragsrecht, Internationaler Anlagenbau, Compliance tätig.

Die Planung und Durchführung eines Großprojektes - insbesondere in Ländern, die nicht der OECD angehören – ist stets eine große Herausforderung. Neben der technischen Entwicklung des Projektes selbst, erfordert die Verhandlung des Kredit- oder Darlehnsvertrages mit den Banken immer mehr know how im Bereich der allgemeinen Compliance und besonders der für die meisten Projektentwickler noch unbekanntem Environmental and Social Compliance (kurz: E&S – Compliance). Verlangten ein Projekt finanzierende Banken bisher oft nur die für den Know-Your-Customer-Check erforderlichen Dokumente des Kredit- /Darlehnsnehmers und dessen Verpflichtung auf die Einhaltung des für das Projekt geltenden Rechts, finden insbesondere Entwickler von im asiatischen und südamerikanischen Raum geplanten Projekten kaum noch eine Bank (ein Bankenkonsortium), die eine Finanzierung ohne eine Verpflichtung des Kredit-/Darlehnsnehmers auf die sog. Äquator-Prinzipien (Equator-Principles) gewährt.

Diese auch vielen international tätigen Projektentwicklern häufig unbekanntem Prinzipien sind ein freiwilliges Regelwerk von Banken zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards im Bereich der Projektfinanzierung. Der Name des Regelwerkes macht den weltumspannenden Anspruch dieser erstmalig im Jahre 2003 veröffentlichten Leitlinien deutlich. Das Regelwerk basiert auf den Umweltstandards der Weltbank und den Sozialstandards der International Finance Corporation (IFC), einer Tochter der Weltbank. Seine Prinzipien gelten ab einem Projekt-

Finanzierungsvolumen von 10 Mio. US\$. Nachdem sich im Jahre 2003 zunächst nur 10 Banken weltweit verpflichteten, keinem Projekt eine Finanzierung zu gewähren, welches sich nicht auf die Einhaltung der Äquator Prinzipien und in diesem Zusammenhang auf weitere international geltende Regularien, wie z.B. die IFC-Performance Standards, verpflichtet, haben zwischenzeitlich mindestens 80 staatliche und private projektfinanzierende Banken in über 40 Ländern der Welt die Äquator Prinzipien anerkannt. Damit ist es für Entwickler von Großprojekten nahezu unmöglich, eine Finanzierung ohne Anerkennung und Umsetzung dieser im November 2019 neu gefassten Prinzipien zu erhalten. Wegen der Covid-19- Pandemie wurden die neuen Prinzipien (EP 4) nun erst zum 1. Oktober 2020 verbindlich.

Was bedeutet die Anerkennung der Äquator Prinzipien für Sie als Projektentwickler?

- U.a. eine umfassende Analyse der Umwelt- und Sozialrisiken des geplanten Projektes
- Die Implementierung eines speziellen E&S - Compliance-Management-Programms
- Die Beauftragung eines von den Banken ausgewählten externen Beraters (E&S -Advisors) zur Erstellung und Überwachung eines sog. E&S - Action Plans (ESAP)
- Verpflichtung von Vertragspartnern zur Einhaltung der für das Projekt nun geltenden weiteren rechtlichen und ethischen Vorgaben
- Ggf. höhere Kosten und zusätzliche Risiken

Und was kommt auf Sie als Projektentwickler im Einzelnen zu?

Mit der im Rahmen des Finanzierungsdokuments eingegangenen Verpflichtung zur Einhaltung der Äquator-Prinzipien erfolgt zunächst eine weitere Analyse/Kategorisierung des Projektes. Gutachten zur Umweltverträglichkeit und Auswirkungen des Projektes auf dessen Stakeholder etc. sind zu erstellen, erforderliche Landnahmen müssen kompensiert werden.

Ein von den Banken benannter Berater ist mit der Erstellung und Überwachung des sog. ESAP zu beauftragen und erstellt einen individuellen Katalog von Anforderungen

an das Projekt. Dieser reicht von der Verpflichtung, die strengen Anforderungen der Äquator Prinzipien auf die wesentlichen Vertragspartner der Projektgesellschaft zu übertragen, über die Implementierung eines E&S - Compliance-Management-Systems zur Verhinderung / Minderung erkennbarer Risiken, der Kommunikation mit Stakeholdern, der Erstellung einer eigenen E&S - Compliance-Dokumentation, der Veröffentlichung von Informationen über Ergebnisse von Gutachten und die Entwicklung des Projektes auf dessen Website, der Einrichtung eines projektspezifischen Beschwerdesystems, der Überwachung aller eigenen Maßnahmen und Leistungen der Vertragspartner bis hin zu einer regelmäßigen und anlassbezogenen Berichterstattung an den beauftragten Berater und die das Projekt finanzierenden Banken.

Das Ausmaß der zusätzlichen Anforderungen, deren Inhalte und Details kann nur durch in diesem Bereich spezialisierte Anwälte in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Und: Der Projektentwickler muss wissen, dass jeder Verstoß gegen den Anforderungskatalog (ESAP) an den Berater und die Banken gemeldet werden muss. Relevante und nicht fristgerecht geheilte Verstöße können zu einer Kündigung des Kredit-/Darlehnsvertrages und damit dem Wegfall der Finanzierung für das Projekt führen.

Es empfiehlt sich daher, ein Projekt in einer Größenordnung von über 10 Mio. US\$ sorgfältig vorzubereiten. Die Verhandlungen über den Kredit-/Darlehnsvertrag und die Versorgung des Projektes mit Bauteilen und Dienstleistungen sollten von Beginn an durch im Bereich der E&S-Compliance fachkundige Anwälte begleitet werden. Dies ermöglicht es dem Projekt, den Umfang der allgemeinen und der E&S - Compliance-Anforderungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen, die Geltung der Äquator Prinzipien im Vertrag mit Dritten von Beginn an zu implementieren, rechtzeitig die erforderlichen Schnittstellen zwischen dem Projekt und Dritten zu bestimmen, um eine optimale Umsetzung in der Praxis zu regeln und die Pflichten im ESAP so gering und so umsetzbar wie möglich zu gestalten, damit unnötige Kosten und Risiken vermieden werden können.

Weitere Fragen zu diesem Thema beantworten wir Ihnen gerne.

## Aktuelle Rechtsprechung

### Maskenpflicht im Betrieb

ArbG Siegburg, Urteil vom 16. Dezember 2020 – 4 GA 18/20

#### Sachverhalt/Entscheidung:

Der beklagte Arbeitgeber hatte im Mai 2020 die Arbeitnehmer angewiesen, im Büro ein Gesichtsvisioner oder eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Der Kläger hatte daraufhin ein hausärztliches Attest vorgelegt, wonach er „aufgrund einer Erkrankung vom Tragen eines Mund-Nase-Schutzes befreit“ sei. Die Beklagte forderte den Kläger dennoch auf, im Gebäude (abgesehen vom eigenen Arbeitsplatz) eine Maske zu tragen. Hiergegen wendete sich der Kläger im einstweiligen Verfügungsverfahren. Das Gericht hat den Antrag des Klägers zurückgewiesen. Gemäß § 106 GewO kann der Arbeitgeber aufgrund seines Direktionsrechtes nach billigem Ermessen die Ordnung und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb näher bestimmen. Im zu entscheidenden Fall sei die Weisung nach billigem Ermessen erfolgt, da Arbeitgeber verpflichtet seien, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Für eine Befreiung von der Maskenpflicht reiche nicht aus, ein allgemein gehaltenes Attest vorzulegen. Wenn eine solche Ausnahme aus medizinischen Gründen gerechtfertigt sein soll, müssen diese Gründe konkret und nachvollziehbar dargelegt werden, um den Arbeitgeber eine sachliche Überprüfung zu ermöglichen.

#### Fazit:

Dem Urteil ist beizupflichten. Der Arbeitgeber ist zum Gesundheits- und Infektionsschutz seiner Mitarbeiter verpflichtet, so dass es den einzelnen Mitarbeitern zumutbar ist, eine Maske zu tragen. Die Nichtbefolgung der Weisung des Arbeitgebers, eine Maske zu tragen, kann eine Abmahnung und hiernach eine verhaltensbedingte Kündigung nach sich ziehen. Ausnahmsweise kann eine Maskenbefreiung aus medizinischen Gründen erfolgen. Zuzustimmen ist dem Gericht auch insoweit, dass in einem Attest die konkreten medizinischen Gründe, die den Arbeitnehmer daran hindern, eine Maske zu tragen, nachprüfbar dargelegt werden müssen.

### Untersagung der Anwesenheit von Gästen bei einer Trauung wegen Corona

Verwaltungsgericht Schleswig, Beschluss vom 06. November 2020 – 3 B 132/20

#### Sachverhalt/Entscheidung:

Das angehende Ehepaar wünschte die Teilnahme ihrer Eltern und Trauzeugen an ihrer Eheschließung im Standesamt. Das Standesamt untersagte die Teilnahme der weiteren Personen unter Verweis auf ihre angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie. Das angehende Ehepaar beantragte beim Verwaltungsgericht eine Entscheidung im Eilverfahren. Nach § 1312 BGB, Artikel 6 GG und der Institutsgarantie der Ehe hätten sie einen Anspruch auf die Teilnahme ihrer Eltern und Trauzeugen an der Eheschließung. Die Standesbeamten beriefen sich hingegen auf die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 2.

November 2020, wonach Hauptziel die Kontaktreduzierung sei. Das Verwaltungsgericht wies den Antrag zurück. Es begründete dies damit, dass nach § 1311 BGB die erforderlichen Erklärungen für die Eheschließung vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Eheschließenden abzugeben sei. Zwar könne nach § 1312 Satz 2 BGB die Eheschließung in Gegenwart von einem oder zwei Zeugen erfolgen, sofern die Eheschließenden dies wünschen. Erforderlich sei die Hinzuziehung von Trauzeugen oder Eltern hingegen nicht. Aufgrund der Corona-Pandemie sei aus dieser Kann-Regelung kein Anspruch der Eheschließenden abzuleiten. Die Gewährleistung der Sicherheit der an der Trauung Beteiligten werde von dem Standesamt in Ausübung seines Hausrechts sichergestellt. Insoweit berücksichtige das Standesamt den ihr durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG aufgegebenen Auftrag zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit der an der Eheschließung beteiligten Personen, sowie ihrer Fürsorgepflicht für die beteiligten Standesbeamten. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts habe das Standesamt das ihr eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Ein Anspruch auf Eheschließung unter Hinzuziehung der Eltern und Trauzeugen bestehe nicht.

#### Fazit:

Auch wenn es für das angehende Brautpaar traurig sein mag, die Standesämter sind aufgrund der aktuell geltenden Verordnungen berechtigt, anderen Personen als dem Brautpaar den Zutritt zum Standesamt zu verwehren. Über die Einzelheiten der für die einzelnen Bundesländer geltenden Regelungen sollten man sich rechtzeitig vor der Hochzeit informieren.

Verlag und  
Herausgeber: Blanke Meier Evers  
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB  
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)  
28217 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0  
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66  
Internet: [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)  
E-Mail: [info@bme-law.de](mailto:info@bme-law.de)

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Olaf Lampke  
(Verantwortlicher)

Druck: Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen

Layout und DTP: Stefanie Schürle